

Grundsätze

§ 1

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(3) Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.

1. Abs. 1 wiederholt im Interesse der komplexen Regelung der Bestimmungen über die Verfolgung von Verfehlungen den Grundsatz des § 4 StGB über das Wesen der Verfehlungen. (vgl. Anm. 1. bis 3. zu § 4 StGB).

Die Hervorhebung der rechtlich geschützten Interessen bei der materiellen Charakterisierung unterstreicht, daß es sich um Rechtsverletzungen handelt, die sich, obwohl sie geringfügig sind, gegen grundlegende Interessen und Rechte der Gesellschaft und der Bürger richten. Das sind im einzelnen

- der Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums (Art. 10 Abs. 2 der Verfassung)
- die Gewährleistung des persönlichen Eigentums (Art. 11 Abs. 1 der Verfassung)
- die Unverletzbarkeit der Wohnung des Bürgers (Art. 37 Abs. 3 der Verfassung) und
- der Schutz seiner Ehre und Würde als Teil der Unantastbarkeit der Persönlichkeit des Bürgers (Art. 30 Abs. 1 der Verfassung).

Wegen dieses Charakters der Verfehlung erfolgte ihre tatbestandsmäßige Erfassung und Regelung im StGB. Gleiches gilt für ihre prozessuale Behandlung in der StPO.

Verfehlungen sind nicht identisch mit der Charakterisierung Straftaten Jugendlicher nach dem aufgehobenen JGG von 1952.

2. Verfehlungen sind nur solche Rechtsverletzungen, die im StGB oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

Außerhalb des StGB gibt es bisher keine Verfehlungstatbestände. Das StGB selbst kennt 4 Fälle von Verfehlungen

- § 134 Abs. 1 — Hausfriedensbruch ohne Vorliegen erschwerender Umstände im persönlichen Wohnbereich
- §§ 137 bis 139 — Beleidigung und Verleumdung ohne Vorliegen erschwerender Umstände